



Per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de
Herrn Rechtsanwalt
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4435

Az.: 20-02157/21
Bitte in der Antwort angeben

24837 Schleswig, 12.02.2025
Bearbeiter: BE / Ma
Telefon: (04621) 9391-14

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellung durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weiteren Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes
Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kollege Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Im Ergebnis begrüßt der Vorstand der Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer den Gesetzesentwurf und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Die praktische rechtliche Unterstützung von Personen, die auch im weiteren Sinne von Partnerschaftsgewalt und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind, stößt nach aktueller Rechtslage schnell an ihre Grenzen, insbesondere im Bereich der Prävention.

Die geplanten Änderungen des LVwG leisten auf Landesebene einen wichtigen Beitrag dazu, die Situation für die Betroffenen zu verbessern.

Gleichwohl (in der Kürze der Zeit) folgende Anmerkungen:

1.

§ 201 a LVwG soll die Überschrift „Maßnahmen zum Schutz vor **häuslicher** Gewalt und Nachstellung“

erhalten.

Das Gewaltschutzgesetz differenziert in § 1 zwischen gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und regelt in § 2 die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung.

Die abzuändernde Vorschrift berücksichtigt, im Unterschied zum Gewaltschutzgesetz, alle Regelungsinhalte unter einer Überschrift.

Es wäre deshalb, insbesondere auch im Interesse der Normenklarheit wünschenswert, die beabsichtigte Überschrift des § 201 a LVwG so zu fassen, dass diese Regelung „Maßnahmen zu Schutz vor **Gewalt**, häuslicher Gewalt und Nachstellungen“ erfasst. Denn die beabsichtigte Regelung gibt der Polizei auch Regelungskompetenzen außerhalb häuslicher Gewalt und Nachstellung.

2.

Die Anpassung der Eingriffsschwelle und die Erstreckung der Schutzinstrumente auf ausreichend lange Zeiträume wird ausdrücklich begrüßt.

Die Praxis zeigt, dass das bisherige Zeitfenster viel zu kurz bemessen ist, zumal es auch nur selten durch die Polizei ausgeschöpft wird.

Die von Gewalt betroffene Person, die sich ohnehin in einer Ausnahmesituation befindet, musste bisher in kürzestem Zeitfenster weitreichende Entscheidungen für sich und ihre Familie treffen, was unzumutbar ist, insbesondere auch deshalb, weil qualifizierte Beratung in den bisherigen zeitlichen Dimensionen regelmäßig schwierig zu finden war (ist).

3.

Die Verpflichtung der störenden Person eine Anschrift bekannt zu geben bzw. eine bevollmächtigte Person zum Zwecke der Bekanntgabe und Zustellung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu benennen, wird grundsätzlich begrüßt.

Zu bedenken gibt der Kammervorstand indes Folgendes:

Der Störer gibt eine Anschrift an, die es nicht gibt, oder aber eine solche an der die Post nicht erkennen kann, dass der Störende dort Post entgegennehmen möchte, weil beispielsweise kein Türschild angebracht ist.

Eine bevollmächtigte Person müsste sicherlich zustimmen, für die störende Person Post entgegennehmen zu können.

Diese praktischen Probleme sind nicht fiktiv, sondern allgegenwärtig und bürden den Opfern von Gewalt auf, erst einmal Recherchearbeit anstellen zu müssen, die ggf. auch teuer bezahlt werden muss, was vielen gar nicht möglich ist.

Es wäre daher wünschenswert, wenn durch die störende Person nicht dauerhafter Wohnsitz genommen wird und eine Ummeldung erfolgt, ladungsfähige Anschriften dergestalt eingerichtet werden würden, bei denen es dem Störenden obliegt, sich zu vergewissern, ob er eine PZU erhalten hat oder nicht.

Geändert werden muss in jedem Fall, dass es nicht nur um die Zustellung behördlicher oder gerichtlicher **Entscheidungen** geht, sondern um die **Zustellung von Anträgen**.

Familiengerichte sollen gem. § 216 FamFG die sofortige Wirksamkeit von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem der Geschäftsstelle des Gerichts die Entscheidung zur Bekanntmachung übergeben wird. Das Problem der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ist damit gelöst, nicht aber die typische Situation, dass Anträge nicht zugestellt werden können. Dieser Umstand könnte zwar durch öffentliche Zustellung geheilt werden. Die Aushangfristen sind zum einen sehr lang und zum anderen wäre die Rechtssache, für jede Person im Aushang des Gerichts sichtbar.

Auch wenn es Personalaufwand erfordern würde, wäre es dennoch wünschenswert, wenn nicht durch die störende Person eine ladungsfähige **Meldeanschrift** benannt werden kann, die Polizei des bisherigen Wohnorts berechtigt werden würde, gerichtliche Zustellungen entgegen nehmen zu können. Die störende Person, die darauf hinzuweisen wäre, müsste sich regelmäßig vergewissern, ob eine gerichtliche Zustellung erfolgt ist. Unterlässt die störende Person das, könnte gleichwohl das gerichtliche Verfahren ohne zeitliche Verzögerung, eingeleitet werden.

4.

Die Regelung zur Verlängerung der polizeilichen Anordnung auf Antrag der Polizei beim Amtsgericht ist sinnvoll. Sie trägt dem Hochrisikomanagement Rechnung und entlastet die betroffene Person.

5.

Ein verbesserter Datenaustausch zwischen der Polizei und den Gerichten ist erforderlich, um bestmöglichen Schutz gewährleisten zu können.

Die Gerichte sollten automatisch Kenntnis von der Vorgangsnummer der polizeilichen Ermittlung erlangen, wenn ein Gewaltschutzantrag eingeht und, wie angedacht, vom Gericht an die Polizei gemeldet wird. Das Gericht muss dann die Möglichkeit haben, die Akte unverzüglich beiziehen zu können, inklusive der Einschätzung der Polizei im Rahmen des Hochrisikomanagements.

6.

Die beabsichtigte Einführung des § 201 c LVwG ist erfreulich, denn dieser Regelung schließt eine bisher bestehende Präventionslücke, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt.

Bisher können nur Verstöße gegen Nährungsverbote geahndet werden. Das ist zeitintensiv und bietet keinen Schutz für die betroffene Person.

Die Möglichkeit eine EAÜ anzuordnen, wenn eine hinreichend konkretisierte Gefahr identifiziert wurde, wirkt genau diesem Problem entgegen.

Erforderlich und notwendig ist es im Weiteren dann aber auch das Gewaltschutzgesetz entsprechend weiterzuentwickeln und den Familiengerichten ebenfalls entsprechende Anordnungs Kompetenzen einzuräumen. Hierzu ist allerdings der Bundesgesetzgeber aufgerufen.

Jürgen Doege
Präsident